



LEITFADEN

ZUR SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN BEURTEILUNG

VON

BESCHÄFTIGUNGEN IM BEREICH DER

MARKT- UND MEINUNGSFORSCHUNG

Stand November 2016

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung	Seite 3
II.	Rechtsgrundlagen	Seite 3
	1.) Dienstnehmer	Seite 3
	2.) Freie Dienstnehmer	Seite 3
	3.) Dienstvertrag/Werkvertrag	Seite 4
	4.) Fallweise Beschäftigung	Seite 4
III.	Judikatur	Seite 4
IV.	Beschäftigungsgruppen	Seite 5
	1.) Telefoninterviewer (in einem Callcenter).....	Seite 5
	2.) Telefoninterviewer (nicht in einem Callcenter, sondern an einem frei wählbaren Ort, ohne eigene Betriebsmittel).....	Seite 6
	3.) Telefoninterviewer (mit eigener unternehmerischer Struktur, eigenen Betriebsmitteln).....	Seite 7
	4.) Face-to-Face-Interviewer/Feldinterviewer.....	Seite 7

I. Einleitung

Der vorliegende Leitfaden stellt eine Orientierungshilfe für Unternehmen im Bereich der Markt- und Meinungsforschung bei der Beurteilung der Versicherungspflicht von Interviewern (Telefoninterviewer, Face-to-Face-Interviewer) dar.

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht ist generell zu beachten, dass für die Beurteilung von Sachverhalten in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend ist. Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre (§ 539a ASVG).

Hinweis: Zur leichteren Verständlichkeit werden sämtliche personenbezogene Angaben geschlechtsneutral angeführt.

II. Rechtsgrundlagen

1.) Dienstnehmer:

Dienstnehmer gemäß § 4 Abs.2 erster Satz ASVG ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hierzu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 4 Abs.2 dritter Satz ASVG gilt als Dienstnehmer jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs.1 in Verbindung mit Abs.2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um

1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs.1 Z 4 lit.a oder b EStG 1988 oder
2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs.1 Z 4 lit.c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder
3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.

2.) freie Dienstnehmer:

Den Dienstnehmern stehen gemäß § 4 Abs.4 ASVG Personen gleich, die sich auf Grund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten, und zwar für

1. einen Dienstgeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner berufsrechtlichen Befugnis (Unternehmen, Betrieb usw.) oder seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches (Vereinsziel usw.), mit Ausnahme der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe,
2. eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. die von ihnen verwalteten Betriebe, Anstalten, Stiftungen oder Fonds (im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit),

wenn sie aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen, die Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich erbringen und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen; es sei den,

- a) dass sie auf Grund dieser Tätigkeit nach § 2 Abs.1 Z 1 oder 3 GSVG oder § 2 Abs.1 BSVG oder nach § 2 Abs.1 und 2 FSVG versichert sind oder

- b) dass es sich bei dieser Tätigkeit um eine (Neben-)Tätigkeit nach § 19 Abs.1 Z 1 lit.f B-KUVG handelt oder
- c) dass eine selbständige Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zu einer der Kammern der freien Berufe begründet, ausgeübt wird oder
- d) dass es sich um eine Tätigkeit als Kunstschaffender, insbesondere als Künstler im Sinne des § 2 Abs.1 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, handelt.

3.) Dienstvertrag/Werkvertrag:

Gemäß § 1151 Abs.1 ABGB entsteht ein Dienstvertrag, wenn jemand sich auf eine gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen verpflichtet; wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt, entsteht ein Werkvertrag.

4.) fallweise Beschäftigung:

Fallweise beschäftigte Personen sind gemäß § 471b ASVG Personen, die in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist.

III. Judikatur

Callcenter-Agents sind laut Judikatur des VwGH Dienstnehmer.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat in mehreren Entscheidungen die Dienstnehmereigenschaft (Erkenntnis vom 20.4.2005, ZI. 2001/08/0097, Erkenntnis vom 7.9.2005, ZI. 2002/08/0215, Erkenntnis vom 26.4.2006, ZI. 2003/08/0264) bzw. Lohnsteuerpflicht (Erkenntnis vom 22.3.2010, ZI. 2009/15/0200) von Callcenter-Agents bestätigt.

Die Dienstnehmereigenschaft ergab sich auf Grund folgender Feststellungen:

- Kein generelles Vertretungsrecht (Vertretungsmöglichkeit nur in Ausnahmefällen)
- Die wöchentliche Arbeitszeit wurde im Voraus bestimmt
- Die Einhaltung der vereinbarten Zeit wurde kontrolliert
- Bindung an einen Arbeitsort
- Einschulungen
- Verwendung von Gesprächsleitfäden
- Stundenhonorar
- Weisungsgebundenheit
- Kein Unternehmerrisiko der Telefonisten

Im Erkenntnis vom 7.9.2005 hat der VwGH auf die Möglichkeit des Vorliegens einer fallweisen Beschäftigung hingewiesen. Besteht keine im Voraus bestimmte periodische Leistungspflicht, so liegt kein durchgehendes Beschäftigungsverhältnis vor.

Allgemeine Kriterien für das Vorliegen einer fallweisen Beschäftigung:

- Unregelmäßige Beschäftigungsabfolge (die Beschäftigungen erfolgen nicht an bestimmten Tagen und in gleichen Abständen, sodass kein erkennbares Beschäftigungsmuster gegeben ist).
- Keine verbindliche Vereinbarung der Einsatztage im Vorhinein und keine im Nachhinein tatsächlich feststellbare, periodisch wiederkehrende Leistung.
- Kurzfristige Vereinbarung der Arbeitsleistung für den jeweiligen Arbeitstag zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer.
- Ablehnung von angebotenen Arbeitseinsätzen ohne nachteilige Folgen für den Dienstnehmer.
- Entlohnung nur für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

Hinsichtlich der Pflichtversicherung von Interviewern ist dem VwGH bisher nur eine Beschwerde vorgelegt worden. Der VwGH hat im Erkenntnis vom 13.8.2003, Zl. 99/08/0170, den Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales aus mehreren formalen Gründen aufgehoben und somit nicht in der Sache entschieden.

IV. Beschäftigungsgruppen

Im Bereich der Markt- und Meinungsforschung ist vor allem die Versicherungspflicht von zwei Personengruppen strittig, nämlich jene der Telefoninterviewer und jene der Feldinterviewer oder Face-to-Face-Interviewer.

1.) Telefoninterviewer (in einem Callcenter):

→ **Dienstnehmer gemäß § 4 Abs.2 ASVG**

Begründung:

Entsprechend der unter Punkt III. genannten Judikatur kann davon ausgegangen werden, dass Telefoninterviewer als Dienstnehmer zu beurteilen sind.

Die **persönliche Abhängigkeit** der Interviewer ergibt sich aus folgenden Gründen:

- Bindung an einen Arbeitsort (*Anmerkung: Callcenter, Telearbeitsplatz*).
- Bindung an eine bestimmte Arbeitszeit (*Anmerkung: diese kann im Voraus festgesetzt sein oder sich aus Betriebsnotwendigkeiten ergeben. Da nur eine beschränkte Anzahl an Telefonplätzen vorhanden ist und es im Interesse des Unternehmens ist, dass diese Plätze besetzt sind, besteht in der Regel ein Plan, in welchem sich die Telefonisten eintragen können. Das Unternehmen hat seinen Auftrag innerhalb einer mit dem Auftraggeber vereinbarten Frist zu erfüllen, weshalb eine entsprechende personelle Planung notwendig ist*).
- Persönliche Pflicht zur Dienstleistung (*Anmerkung: ein generelles Vertretungsrecht kann vertraglich ausgeschlossen worden sein; es kann sich aber auch aus anderen Umständen – z.B. Erfordernis einer Schulung, Geheimhaltungspflicht – ergeben*).
- Kontroll- und Weisungsgebundenheit (*Anmerkung: die Kontrollmöglichkeit bzw. –befugnis ist gegeben und ausreichend*).

Bei der Beurteilung der persönlichen Abhängigkeit kommt es auf das **Gesamtbild** der Tätigkeit an. Folglich müssen nicht alle Merkmale der persönlichen Abhängigkeit vorliegen.

Die **wirtschaftliche Abhängigkeit** ergibt sich aus dem Fehlen der im eigenen Namen auszuübenden Verfügungsmacht über die wesentlichen organisatorischen Einrichtungen und Betriebsmittel.

Je nach Gestaltung der Beschäftigung, kann auch eine **fallweise Beschäftigung** vorliegen.

2.) Telefoninterviewer (nicht in einem Callcenter, sondern an einem frei wählbaren Ort, ohne eigene Betriebsmittel):

→ **Dienstnehmer gemäß § 4 Abs.2 ASVG**

Wird der Telefoninterviewer in **persönlicher Abhängigkeit gegen Entgelt** zum Unternehmen tätig, so handelt es sich um einen Dienstnehmer.

Dies kann auch dann gegeben sein, wenn der Arbeitsort zwar frei wählbar ist, aber die anderen Kriterien persönlicher Abhängigkeit, wie

- Bindung an eine Arbeitszeit,
- Weisungs- und Kontrollunterworfenheit
- Verpflichtung zur persönlichen Arbeitserbringung

vorliegen.

Die **wirtschaftliche Abhängigkeit** ist bei entgeltlichen Arbeitsverhältnissen die zwangsläufige Folge persönlicher Abhängigkeit.

Die Gewährung eines leistungsbezogenen Entgeltes steht einer Versicherungspflicht nach § 4 Abs.2 ASVG grundsätzlich nicht entgegen.

→ **freier Dienstnehmer gemäß § 4 Abs.4 ASVG**

Bei einem freien Dienstvertrag geht es um die Verpflichtung, eine Mehrheit gattungsmäßig umschriebener Leistungen ohne persönliche Abhängigkeit des Leistungserbringers vom Arbeitsempfänger zu erbringen, die vom Auftraggeber konkretisiert werden und die vorgenommen werden (Erkenntnis des VwGH vom 2.4.2008, Zl. 2007/08/0107).

Begründung:

Der Telefoninterviewer verfügt über keine eigene unternehmerische Struktur. Er verwendet entweder sein privates Telefon (*Anmerkung: dieses ist nicht Unternehmenszwecken gewidmet*) oder es handelt sich um ein Telefon, das dem Interviewer zwecks Durchführung der Interviews vom Unternehmen zur Verfügung gestellt wurde.

Der Telefoninterviewer erhält in der Regel entsprechende Listen (in Form eines EDV-Programmes) mit den Namen der zu Interviewenden und entsprechenden Rückantwortmöglichkeiten.

Der Ausschluss der persönlichen Abhängigkeit ergibt sich auf Grund folgender Merkmale:

- Der Interviewer kann seine Arbeitszeit frei einteilen
- Er kann den Arbeitsort frei wählen
- Er ist an keine Weisungen gebunden und nicht kontrollunterworfen
- Er kann Hilfskräfte beiziehen (*Anmerkungen: eine gänzliche Überbindung des Auftrages an Dritte ist aber nicht möglich bzw. zulässig; z.B: keine Weitergabe von Daten, von Betriebsmitteln, Notwendigkeit einer Einschulung*)

3.) Telefoninterviewer (mit eigener unternehmerischer Struktur, eigenen Betriebsmitteln):

→ **selbständige Tätigkeit**

Eine selbständige Tätigkeit liegt dann vor, wenn

- der Interviewer über eine eigene unternehmerische Struktur verfügt und die Tätigkeit im Rahmen dieser geschaffenen Struktur ausübt (*Anmerkung: der Interviewer verfügt über ein eigenes „Callcenter“*) und
- die wesentlichen Betriebsmittel dem Interviewer nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden und
- die Honorierung erfolgsbezogen erfolgt und
- der Erfolg auf Grund der Vereinbarung eines konkreten, individualisierten Werkes gemessen werden kann.
- der Interviewer berechtigt ist den Auftrag zur Gänze an Dritte weiterzugeben, dies ohne Rücksprache und vorherige Genehmigung durch den Auftraggeber. Die Weitergabe muss auch tatsächlich möglich und zulässig sein.

4.) Face-to-Face-Interviewer/Feldinterviewer:

TYP 1 – Face2Face-Quoteninterviewer

TYP 2 – Face2Face-Random-/Adressinterviewer

Aufträge für Face2Face-Quoteninterviews und Face2-Face-Random-/Adressinterviewer werden von Markt- und Meinungsforschungsinstituten in verschiedener Art und Weise abgewickelt. Hinsichtlich der sv-rechtlichen Beurteilung bedarf es deshalb einer Beurteilung des wahren wirtschaftlichen Gehalts der jeweiligen Auftragsformen.

Nachstehende Punkte definieren klare Tätigkeitsmerkmale und Abgrenzungskriterien hinsichtlich der **Unterscheidung zwischen echten Dienstverträgen, freien Dienstverträgen und Werkverträgen:**

Merkmale und Tätigkeitsbeschreibung | echter Dienstvertrag

- ✓ Die Befragung erfolgt anhand eines standardisierten Fragebogens
- ✓ Der Interviewer erhält vom Auftraggeber zu Beginn der Tätigkeit eine detaillierte Einschulung (Spezialschulung, Probeinterviews etc.)
- ✓ Der Interviewer befragt eine nach detaillierten Kriterien vorgegebene Personengruppe und hat bei der Auswahl der zu befragenden Personen keinen oder nur einen minimalen Handlungsspielraum
- ✓ Die zeitliche Durchführung der Interviews resultiert überwiegend aus den konkreten Vorgaben des Auftraggebers und es besteht nur ein geringes Ausmaß zur freien Disposition durch den Dienstnehmer
- ✓ Durch Richtlinien und Arbeitsanweisungen wird der Ablauf der vereinbarten Arbeit detailliert festgelegt. (z.B. Verhaltensanweisungen etc.)
- ✓ Der Interviewer unterliegt einer begleitenden Kontrollbefugnis des Auftraggebers
- ✓ Der Interviewer ist persönlich arbeitspflichtig und verfügt über keine vertragliche und praktische generelle Vertretungsbefugnis
- ✓ Der Interviewer verfügt über keine generelle sanktionslose Ablehnungsoption bereits übernommener Aufträge und Auftragsteile

- ✓ Die Abgeltung der Leistung erfolgt primär auf Basis des erbrachten zeitlichen Aufwandes bzw. dem anzuwendenden Kollektivvertrag und enthält ggf. eine erfolgsorientierte Komponente für jedes vollständig durchgeführte Interview
- ✓ Der Besitz einer Gewerbeberechtigung ist irrelevant.

Sozialversicherungsrechtlicher Status

Liegen die definierten Beurteilungskriterien sowohl formal als auch in der praktischen Umsetzung vor, kann sozialversicherungsrechtlich von einem **echten Dienstvertrag** ausgegangen werden.

Merkmale und Tätigkeitsbeschreibung | freier Dienstvertrag

- ✓ Die Befragung erfolgt anhand eines standardisierten Fragebogens
- ✓ Der Interviewer erhält vom Auftraggeber vor Beginn des Auftrages ein kurzes fachliches Briefing über den Fragebogen
- ✓ Der Interviewer befragt beliebige Personen, die bestimmte allgemeine Kriterien (Alter, Geschlecht, Region, Schulbildung etc.) erfüllen
- ✓ Die zeitliche Durchführung der Interviews ist durch den Interviewer frei disponierbar (Vom Auftraggeber wird lediglich das Erfüllungsdatum vorgegeben)
- ✓ Die Örtlichkeit der Durchführung der Interviews ist durch den Interviewer frei disponierbar, sofern sie den regionalen Vorgaben (Bezirk, Gemeinde,...) entspricht
- ✓ Der Interviewer ist während der Tätigkeit an keine Weisungen gebunden und nur hinsichtlich der nachträglichen Erledigungs-/Qualitätskontrolle kontrollunterworfen
- ✓ Der Interviewer kann Hilfskräfte beiziehen (*Anmerkungen: eine gänzliche Überbindung des Auftrages an Dritte ist aber nicht möglich bzw. zulässig; z.B: keine Weitergabe von Daten, von Betriebsmitteln, Notwendigkeit einer Einschulung*)
- ✓ Die Abgeltung der Leistung erfolgt für jedes durchgeführte Interview (pro vollständig ausgefülltem Fragebogen)
- ✓ Der Auftragnehmer verfügt über KEINE Gewerbeberechtigung

Sozialversicherungsrechtlicher Status

Liegen die definierten Beurteilungskriterien sowohl formal als auch in der praktischen Umsetzung vor, kann sozialversicherungsrechtlich von einem **freien Dienstvertrag** ausgegangen werden. Verfügt der freie Dienstnehmer allerdings über eine einschlägige Gewerbeberechtigung, unterliegt er nicht der Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 4 ASVG, sondern nach § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG.

Merkmale und Tätigkeitsbeschreibung | selbständige Tätigkeit

- ✓ Die Befragung erfolgt anhand eines standardisierten Fragebogens
- ✓ Der Interviewer erhält einen vorab definierten Interviewauftrag der fristgerecht und den Vorgaben gemäß erbracht werden muss
- ✓ Der Interviewer erhält vom Auftraggeber vor Beginn des Auftrages ein kurzes fachliches Briefing über den Fragebogen
- ✓ Der Interviewer befragt beliebige Personen, die bestimmte allgemeine Kriterien (Alter, Geschlecht, Region, Schulbildung etc.) erfüllen
- ✓ Die zeitliche Durchführung der Interviews ist durch den Interviewer frei disponierbar. (Vom Auftraggeber wird lediglich das Erfüllungsdatum vorgegeben)
- ✓ Die Örtlichkeit der Durchführung der Interviews ist durch den Interviewer frei disponierbar, sofern sie den regionalen Vorgaben (Bezirk, Gemeinde,...) entspricht

- ✓ Die Interviews werden selbstständig und weisungsfrei durchgeführt. Eine Kontrolle findet lediglich durch eine nachträgliche Überprüfung zur Sicherstellung der Erfüllung des Auftrages statt
- ✓ Der Interviewer verfügt über eine vertragliche und praktische generelle Vertretungsbefugnis
- ✓ Der Interviewer verfügt über eine generelle sanktionslose Ablehnungsoption bereits übernommener Aufträge und Auftragsteile
- ✓ Die Abgeltung der Leistung erfolgt in Form eines erfolgsbezogenen Entgeltes für die fristgerecht und dem Auftrag entsprechende Leistung (Durch das Entgelt sind sämtliche Ansprüche abgegolten)
- ✓ Der Auftragnehmer verfügt über die für diese Tätigkeit erforderliche Gewerbeberechtigung

Sozialversicherungsrechtlicher Status

Liegen die definierten Beurteilungskriterien sowohl formal als auch in der praktischen Umsetzung vor, kann sozialversicherungsrechtlich von einer **selbständigen Tätigkeit** ausgegangen werden.

TYP 3 – f2f-On-Site-Interviewer

Merkmale und Tätigkeitsbeschreibung | echter Dienstnehmer

- ✓ Der Interviewer befragt eine vorgegebene (Mindest)Anzahl an Personen
- ✓ Die Befragung erfolgt an einem vorgegebenen Ort (z.B. Geschäftslokal, Messe etc.)
- ✓ Die Befragung ist zu vorgegebenen Zeiten durchzuführen
- ✓ Die Befragung erfolgt anhand eines standardisierten Fragebogens
- ✓ Der Interviewer erhält vom Auftraggeber vor Beginn des Auftrages ein kurzes fachliches Briefing über den Fragebogen und die Auswahl der Respondenten
- ✓ Die Abgeltung der Leistung erfolgt primär auf Basis des erbrachten zeitlichen Aufwandes bzw. dem anzuwendenden Kollektivvertrag und enthält ggf. eine erfolgsorientierte Komponente für jedes vollständig durchgeführte Interview

Sozialversicherungsrechtlicher Status

Liegen die definierten Beurteilungskriterien sowohl formal als auch in der praktischen Umsetzung vor, kann sozialversicherungsrechtlich von einem **echten Dienstverhältnis** ausgegangen werden.

Typ 4 – f2f-Studiointerviewer

Merkmale und Tätigkeitsbeschreibung | echter Dienstnehmer

- ✓ Die Interviews finden in Räumlichkeiten statt, die im Eigentum des Auftraggebers bzw. durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden
- ✓ Hinsichtlich der zeitlichen Abwicklung gibt es konkrete Vorgaben des Auftraggebers
- ✓ Die Abwicklung der Befragung erfolgt nach konkreten Merkmalsvorgaben sowie durch den Einsatz von Betriebsmittel (z.B. Verkostungsproben etc.) des Auftraggebers
- ✓ Der Interviewer erhält vom Auftraggeber vor Beginn des Auftrages ein fachliches Briefing über den Fragebogen, die Auswahl der Respondenten und die Rekrutierungsmerkmale

- ✓ Der Interviewer verfügt über keine generelle vertragliche und praktische Vertretungsbefugnis
- ✓ Der Interviewer verfügt über keine generelle sanktionslose Ablehnungsoption bereits übernommener Aufträge und Auftragsteile
- ✓ Die Abgeltung der Leistung erfolgt primär auf Basis des erbrachten zeitlichen Aufwandes bzw. dem anzuwendenden Kollektivvertrag und enthält ggf. eine erfolgsorientierte Komponente für jedes vollständig durchgeführte Interview

Sozialversicherungsrechtlicher Status

Liegen die definierten Beurteilungskriterien sowohl formal als auch in der praktischen Umsetzung vor, kann sozialversicherungsrechtlich von einem **echten Dienstverhältnis** ausgegangen werden.

Typ 5 – f2f-Befragungs-/ Diskussionsteilnehmer

Merkmale und Tätigkeitsbeschreibung

- ✓ Personen die ohne Arbeitsverpflichtungen an einem vorgegebenen Ort oder via Internet als befragte Person an einem Interview oder Produktverkostung teilnehmen
- ✓ Die befragte Person erhält für die Teilnahme ein einmaliges Pauschal-Honorar
- ✓ Es besteht ein generelles sanktionsloses einseitiges Rücktritts-/Ablehnungsrecht für die befragte Person
- ✓ Die befragte Person kann sich generell durch eine dritte Person (Vertretung – sofern sie die Kriterien wie Alter, Geschlecht etc. erfüllt) vertreten lassen

Der sozialversicherungsrechtliche Status:

Ist in diesem Fall nicht relevant, da keine Kriterien für eine unselbstständige Tätigkeit vorliegen.

Auslegung von Mehrfach Tätigkeiten

Übernimmt ein Interviewer beim selben Dienstgeber ab und zu Tätigkeiten in einem anderen als seinem angestammten Tätigkeitsbereich, so ist für seine sozialversicherungsrechtliche Einstufung der Interviewertypus seiner Haupttätigkeit relevant.

Auslegung strittige Einzelfälle

Ist anhand der definierten Abgrenzungskriterien keine eindeutige sv-rechtliche Zuordnung des Vertragsverhältnisses möglich, sollte der Auftraggeber vor Beginn der Leistungserbringung eine konkrete Sachverhaltsdarstellung an die zuständige GKK übermitteln, um durch eine sv-rechtlich korrekte Zuordnung die gewünschte Rechtssicherheit zu erlangen.